



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 17. Bürgermeistern und Rahts zu Hildesheim Schreiben an Fürstl.
Regierung daselbst de Dato den 30. Decembris 1684.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

weiß man lauter Nichts / Pacta aber / welche zwischen dem Bischoff
 Chumb. Capittul und der Stadt auffgerichtet / seynd vorhanden / welche aber
 keine Subjectionem , sondern im Gegentheil Libertatem arguiren / und hat
 die Stadt ihre Gerechtfahne ab antiquissimis temporibus NON ALIENO
 BENEFICIO, sed jure proprio eressen und hergebracht.

Num. 16.

Extractus Chur-Fürstlicher Gnädigster Er-
 klärung der Stadt Hildesheim
 ertheilet.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln / Herzog Maximilian Henrich in
 Bayern ꝛc. als Bischoff zu Hildesheim ꝛc. unser Gnädigster Herr /
 lassen Burgermeistern und Racht hiesiger Dero alten Stadt Hildes-
 heim auff ihr eingewendetes unterthänigstes Memorial und darin
 angeführten Bericht / hinwiederumb folgende Gnädigste Erklärung
 ertheilen.

Ad punctum secundum.

Anlangend das fürs ander ins gemein die Appellationes oftmahls ganz
 frevelmühtig interponiret würden / und das also eine gewisse Summa appel-
 labilis, und zwar irgendts auff 100. Mfl. sich erstreckend determiniret werden
 möchte / halten Ihre Churfürstl. Durchl. dafür / das solchen geklagten abusibus,
 per declarationem poenæ temerè litigantium genugsamb vorgebawet wer-
 den könnte : Weilen gleichwohl die Erfahrung gebe / das auff die Auflösung
 und reproduction der Processen / Salairung der Advocaten und Procura-
 torn und anders zimbliche Kosten angewendet werden müssen / und die gar
 geringe Sachen solches nicht austrugen ; So liessen Ihre Churfürstliche
 Durchl. Gnädigst geschehen / das keine Appellationes, so sich
 nicht über Fünffzig Gulden erstrecketen / angenommen werden
 sollen.

Num. 17.

Bürgermeistern und Rachts zu Hildesheim Schrei-
 ben an Fürstl. Regierung daselbst de Dato
 den 30. Decembris 1684.

Hochwürdige ꝛc.

Iz von Ew. Hochw. und Herzl. ad instantiam Weil. Heinrich
 Hansens hinterbliebener Witwe aufgelaßene ulteriores compul-
 soriales seynd Uns am 20sten. dieses ablaufenden Monats infi-
 nuiret / und bey versambieten Racht verlesen ; Gleich wir aber
 weitern

weitem Inhalt des Copeylichen Anschlusses vorhin remonstriret / auch die
 Verlagen A. B. in mehrerem Sonnen - klar zu Tage legen / daß klagender
 Jürgen Schomburg die unbefugte Appellantin weiter nicht / dann auff 16.
 Reichsthlr. 31. Gr. belanget / auch ein mehrers ihm nicht zu erkandt seye /
 einfolglich die Summa, indem wir notorie ein Privilegium de non
 provocando auff 50. fl. haben / nicht appellabel sey / und den effe-
 ctum devolutivum haben könne.

Als werden Ew. Hochw. und Herl. uns höffentlich nicht verdencen/
 wann in Krafft abgestatteter schweren Pflicht und Eyde wieder sothanen zu
 mercklichem Abbruch unserer Gerechtsahme anziehendes Erkendnuß und
 Verfahren feyrlischst Protestiren / und dem von Ihrer Churfl. Durchl.
 unserem Gnädigsten Chur - Fürsten und Herrn / uns Gnädigst
 verliehen - und bislang in ohnverrückter Observanz gehaltenem
 PRIVILEGIO ferner beiständigst inhæriren müssen / die wir zu würcklicher
 Darthuung dessen allen / auch zu mehrer dero Information und weiter nicht/
 desuper, solemnissime protestando die Acta verschlossen einsenden werden/
 inzwischen unter empfehlung Göttlichen Obhut allstetß verharren. Geben
 unter unserm Stadt - Signet den 30. Decembris 1684. Præs. den 2. Jan. 1685.

H. VI
 28

Num. 18.

Confirmatio Privilegiorum von Dn. Bischöffen
 Ottone dem Berber - und Schuh - Ambte zu
 Hildesheim ertheilet de Anno 1272.

Wir Otto von Gottes Gnaden Bischoff zu Hildesheim / bekennen
 in Krafft dieses / Daß Wir denen Burgermeistern und
 Rath unserer Stadt Hildesheim über der Schuster
 Innungs - Recht nichts gestehen / sonderen denen Schu-
 steren selber solches fürbehalten ; Confirmiren demnach denen
 Schustern alle ihre Recht und Gerechtigkeiten / so viel von Alters hergebracht
 haben / in Krafft dieses. Dessen zu mehrer Urkund / haben Wir unser Sie-
 gel an diesen Brieff hangen lassen. Geben Poppenburg im Jahr Unsers
 Herrn 1272. am Tage ---- und Marcelliani Martyrer.



Extractus ex Episcopi Ottonis Confirmatione der Berber - und
 Schuster - Innungs - Articul de Anno 1324.

Initium.

Nachbeschriebene Articul haben die Berber und Schuster der Stadt Hil-
 desheim unter sich zu Ehren ihrer Innunge / und zu guter Einrichtunge
 ihres Wercks wohlmeinentlich und wohlbedächlich verwillkühret.

Clausula